

## Leitsatz zum Beschluss IDSG 06/2020 vom 15.07.20220

1. Die Pflicht der Datenschutzaufsicht nach § 48 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 2 KDG, die betroffene Person innerhalb von drei Monaten über den Stand der Bearbeitung der Beschwerde zu informieren, setzt sich zeitlich über die jeweils erhaltene Zwischeninformation hinaus in Drei-Monats-Abschnitten solange weiter fort, bis der Bescheid über die Beschwerde erlassen worden ist.

2. Einem Antragsteller fehlt die nach § 8 KDSGO erforderliche Antragsbefugnis, wenn er mit seinem Rechtsbehelf unabhängig von der Frage der Verletzung in eigenen Rechten durch eine - konkret zu benennende - Verarbeitung personenbezogener Daten generell datenschutzwidrige Verhältnisse in einem Betrieb feststellen lassen will. Dass die Erreichung dieses Ziels auch ihm als neben anderen von der betrieblichen Datenverarbeitung betroffene Person zugutekäme, reicht unter diesen Umständen für die Begründung der Antragsbefugnis im Sinne des § 8 Abs. 1 KDSGO nicht aus.

3. Hat der Verantwortliche den gerügten Datenschutzverstoß eingeräumt und daran anknüpfend den konkret für ihn handelnden Mitarbeiter ermahnt, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf die gerichtliche Feststellung der Datenschutzverletzung.

Aktenzeichen: IDSG 06/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

XX

**- Antragsteller -**

**gegen**

1. die **XX GmbH**

**- Antragsgegnerin zu 1) -**

2. **Datenschutzzentrum**

**- Antragsgegner zu 2) -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 15. Juli 2022

**beschlossen:**

**Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 2. dadurch, dass er den Antragsteller nach der Zwischenmitteilung vom 4. Dezember 2019 nicht innerhalb weiterer drei Monate über den Stand und die Ergebnisse seiner Beschwerde vom 4. September 2019 unterrichtet hat, dessen Datenschutzrecht aus § 48 Abs. 4 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz verletzt hat.**

**Die gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichteten Anträge werden als unzulässig verworfen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

1 Dem Antragsteller oblag vom 15. April 2015 bis zum 31. März 2021 als „Mitarbeiter Wäscherei“ die Teamleitung der Wäscherei und der angegliederten chemischen Reinigungen der Antragsgegnerin zu 1., einem Inklusionsunternehmen in Trägerschaft des Caritasverbands XX e. V..

2 Am 4. September 2019 richtete der Antragsteller eine mit „Eingabe“ überschriebene E-Mail folgenden Inhalts an den Antragsgegner zu 2.. Bei der Datenschutz-Unterweisung im Februar 2019 habe er dem Datenschutzbeauftragten der Antragsgegnerin zu 1. mitgeteilt, wo seines Erachtens der Umgang mit persönlichen Daten in deren Betrieb nicht mit dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) konform sei. Zum Beispiel würden Urlaubsscheine offen mit der Hauspost transportiert. Auf seinem Schreibtisch,

der mitten in der Produktion stehe, lägen offen Bewerbungen, Lebensläufe, usw., ohne dass er die Möglichkeit habe, diese Dokumente KDG-konform zu verschließen bzw. sicher abzulegen. Die Schichtpläne der Reinigung seien offen und unverschlüsselt im Netz und würden in Excel geführt. Die Mitarbeiterin an irgendeinem PC könne nicht nur ihren Schichtplan einsehen und verändern, vielmehr auch alle anderen Schichtpläne der Wäscherei und Chemischen Reinigungen. Aus diesen seien auch Krankheit und Abwesenheit ersichtlich. Er könne diese Aufzählung beliebig fortführen und habe das auch immer wieder beim Datenschutzbeauftragten angemahnt. Der habe darauf verwiesen, dass er die Angelegenheiten weitergebe und nur beratend tätig sei. Der „eigentliche Vorfall“ habe „in der KW 30“ stattgefunden. Durch eine E-Mail an die Geschäftsführerin der Antragsgegnerin zu 1., gesendet an die für mehrere Verwaltungsmitarbeiter zugängliche allgemeine E-Mail-Adresse der Antragsgegnerin zu 1., habe eine Kundin der Wäscherei am 26. August 2019 unter Nennung seines Namens ein Reinigungsergebnis reklamiert. Die E-Mail sei an die Geschäftsführerin der Antragsgegnerin zu 1. und den Gesamtbetriebsleiter, nicht aber an ihn weitergeleitet worden. Am Folgetag habe ein Mitarbeiter ihn gefragt, ob er die E-Mail kenne, und mitgeteilt, dass ihm deren Inhalt auszugsweise zugetragen worden sei.

3

In ihrer Stellungnahme auf die „Eingabe“ vom 21. November 2019 gab die Antragsgegnerin zu 1. gegenüber dem Antragsgegner zu 2. an: Am 20. Juli 2018 habe sich der Datenschutzbeauftragte des Verbandes und seiner Gesellschaften dem Antragsteller an dessen Arbeitsplatz vorgestellt und eine Begehung aller dortigen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Einzelheiten seien im Protokoll vom selben Tag vermerkt. Eine Infoveranstaltung zum Thema Datenschutz und eine arbeitsplatzspezifische Schulung zu den Grundlagen des Datenschutzes unter Einschluss der Themen „Verantwortlichkeit“ und „Eigenverantwortung“ hätten sich für alle Mitarbeiter der „Wäscherei/Chemische Reinigung“ angeschlossen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte weise immer wieder - auch bei Besuchen vor Ort - auf die datenschutzkonformen Abwesenheitskennzeichnungen in den für alle Teammitglieder zugänglichen Plänen, auf die Clean-Desk-Policy nach Dienstschluss, das Abschließen der Schränke und Türen sowie das Sperren des Bildschirms beim Verlassen des Arbeitsplatzes hin. Bei Unterlassung datenschutzkonformer Verhaltens- und Arbeitsweisen sei es selbstverständlich letztlich die Aufgabe der Geschäftsführung, notwendige Konsequenzen herbeizuführen. Das sei sicherlich in den letzten Monaten nur

unzureichend erfolgt, die Geschäftsführung werde sich zusammen mit dem Gesamtbetriebsleiter zukünftig verstärkt um eine konsequente Durchsetzung nach Beratung durch den Datenschutzbeauftragten bemühen. Der vom Antragsteller gerügte, konkret ihn betreffende Vorfall habe sich so, wie von diesem geschildert, ereignet. Sie habe wegen dieser Datenschutzverletzung den handelnden Sachbearbeiter in der Verwaltung mündlich ermahnt.

4 Mit E-Mail vom 4. Dezember 2019 teilte der Antragsgegner zu 2. dem Antragsteller auf Nachfrage mit, dass nach Klärung der Zuständigkeitsfragen nunmehr die angeforderte Stellungnahme der Geschäftsleiterin der Antragsgegnerin zu 1. vorliege. Hieraus ergäben sich für ihn im Einzelnen aufgeführte Fragen, die er zu beantworten bitte. Der Antragsteller führte mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 aus, nicht alle Mitarbeiter seien geschult worden, er habe eine Einweisung erhalten, schriftliche Anweisungen der Geschäftsleitung zum Datenschutz seien ihm nicht bekannt, eine datenschutzkonforme Umstrukturierung seines Arbeitsplatzes sei ihm mangels Kenntnissen und mangels Anweisung nicht möglich, er habe mehrfach abschließbare Schränke angefordert, die ausnahmslose Eintragung als bloß „abwesend“ sei ihm ebenfalls mangels Anweisung der Geschäftsleitung nicht möglich. Im Übrigen stellt der Antragsteller die Abläufe und die datenschutzrelevanten Situationen durchweg abweichend von der Stellungnahme der Antragsgegnerin zu 1. dar.

5 In ihrer Erwiderung an den Antragsgegner zu 2. nahm die Antragsgegnerin zu 1. durch ihren Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen zu dem nach seiner Darstellung laufenden, den Antragsteller einbeziehenden Prozess der Erarbeitung und Umsetzung datenschutzkonformer Konzepte für die Gestaltung der Arbeitsplätze und des Systems der IT-Zugriffsrechte Stellung und stellte unter Bezugnahme auf eine gesprächsweise Vereinbarung mit dem Antragsteller vom 23. Januar 2020 in Aussicht, dass die Geschäftsführung und der Datenschutzbeauftragte in einem kollegialen, offenen Gespräch mit dem Antragsteller gemeinsam die aufgeworfenen Punkte diskutieren und dem Antragsgegner zu 2. dann das Ergebnis als Gesamtstellungnahme schriftlich zukommen lassen würden.

6 Am 4. März 2020 hat der Antragsteller den vorliegenden Rechtsbehelf erhoben. Zu dessen Begründung bringt er im Wesentlichen vor: Er habe bisher nur die vorgenannte

Mitteilung vom 4. Dezember 2019 mit dem Fragenkatalog an ihn, aber keinen abschließenden Bescheid erhalten. Anders als von der Antragsgegnerin zu 1. dargestellt, habe er keine regelmäßigen Termine mit der Geschäftsführung oder der Gesamtbetriebsleitung zum Datenschutz oder dessen Anwendung gehabt und bei stattgefundenen Gesprächen seien keine Protokolle geführt worden. Auch die Darstellung des Antragstellers zur Ausgestaltung seines Arbeitsplatzes und zu seinen Möglichkeiten datenschutzkonformen Arbeitens dort sei unzutreffend. Ausgerechnet der neue Gesamtbetriebsleiter, der angeblich ausführliche Gespräche auch zum Thema Datenschutz geführt habe, habe eine E-Mail mit vertraulichem Inhalt (betreffend ein Gespräch zwischen diesem und dem Antragsteller zu „Zwangsurlaub“ und Urlaubsverfall im Zusammenhang mit dem pandemiebedingten Lock-down und der Stellungnahme des Antragstellers hierzu), die ausschließlich für die Geschäftsführung und die Gesamtbetriebsleitung bestimmt gewesen sei, einer ihm - dem Antragsteller - unterstellten Mitarbeiterin zur Kenntnis gebracht. In dem betriebsbezogenen Maßnahmenkatalog „Arbeits- und Gesundheitsschutz“, Stand: 29. Januar 2020, heiße es, dass er keinen adäquaten Büroarbeitsplatz habe, der Tätigkeitsumfang an Verwaltungsarbeit indes erfordere, einen Büroarbeitsplatz unter Beachtung der Datenschutzerfordernisse zur Verfügung zu stellen; die bisher praktizierte Lösung sei völlig unzureichend.

7 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin zu 1.
  - a) seinen Arbeitsplatz bzw. die von ihm geleitete Wäscherei mit den angegliederten chemischen Reinigungen nicht datenschutzkonform ausgestaltet hat,
  - b) seine Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass sie eine Reklamations-E-Mail einer Kundin der Wäscherei, die ihn als Verantwortlichen in der Wäscherei benennt, einem ihm unterstellten Mitarbeiter zur Kenntnis gelangen ließ,
  - c) seine Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass sie eine von ihm verfasste E-Mail an die Geschäftsführerin und den

Gesamtbetriebsleiter der Antragsgegnerin zu 1. zu einem Gespräch über pandemiebedingte Urlaubsregelungen einer ihm unterstellten Mitarbeiterin zur Kenntnis gab.

8                    2. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. dadurch sein Datenschutzrecht verletzt hat, dass er auf seine „Eingabe“ vom 4. September 2019 nicht innerhalb von drei Monaten einen Bescheid erlassen bzw. eine Nachricht über den Stand der Beschwerde erteilt hat.

9                    Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt sinngemäß,

die gegen sie gerichteten Anträge zurückzuweisen.

10                   Sie bekräftigt und vertieft ihre Stellungnahmen aus dem Verwaltungsverfahren und führt darüber hinaus an, dass der Antragsteller auch im Bereich „Datenschutz“ die Möglichkeit habe, eigenständig nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsführung zum Beispiel die Raumsituation datenschutzkonform zu gestalten. Allerdings sei es aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht möglich, in allen Bereichen die optimalen Lösungen zu implementieren. Was die Bekanntgabe einer E-Mail zu einem Gespräch und zu Überlegungen über pandemiebedingte Urlaubsregelungen angehe, sei eine Druckfassung ohne Header-Angaben ausgehändigt worden, so dass kein Personenbezug erkennbar gewesen sei. Da auch diese Vorgehensweise nicht korrekt gewesen sei, habe die Geschäftsführerin den Gesamtbetriebsleiter in einem ersten Schritt mündlich ermahnt.

11                   Der Antragsgegner zu 2. beantragt,

den gegen ihn gerichteten Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

12                   Zur Begründung bringt er vor, dass der Vorwurf der Untätigkeit unzutreffend sei, da die Eingabe in der aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlichen Weise von ihm sachgerecht bearbeitet worden sei. Die Gesprächsvereinbarung vom 23. Januar 2020 bekräftige, dass es den Parteien ursprünglich um eine zügige Lösung der strittigen Datenschutzpunkte gegangen sei.

Die Information, dass es letztlich doch nicht zu einer Einigung gekommen sei, sei erst im Laufe dieses Verfahrens bekannt geworden.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegner.

### **Entscheidungsgründe:**

14 Der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag (Antrag zu 2.) ist begründet. Die Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 1. (Anträge zu 1.a), zu 1.b) und zu 1.c)) sind unzulässig.

15 Für den Rechtsbehelf des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder ein Unterlassen der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

16 I. Der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag (Antrag zu 2.) ist zulässig und begründet.

17 1. Dieser auf Feststellung einer Datenschutzverletzung durch Untätigkeit gerichtete Antrag ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KDG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antragsteller bringt vor, vom Antragsgegner zu 2. weder nach Eingang seiner „Eingabe“ vom 4. September 2019 noch nach der Zwischenmitteilung vom 4. Dezember 2019 innerhalb der jeweiligen Dreimonatsfrist über den Stand oder das Ergebnis informiert worden zu sein. Bei der „Eingabe“ handelt es sich um eine Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht im Sinne des § 48 Abs. 1 KDG, da mit ihr Verstöße gegen Datenschutzvorschriften behauptet werden und der Verfasser eine Antwort erwartet. Für die Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KDSGO reicht es nach dem Antragsziel eines Untätigkeitsantrags aus, dass - wie hier - nach dem Vorbringen des Antragstellers die Möglichkeit einer nicht fristgerechten Mitteilung durch die

Datenschutzaufsicht besteht. Die Frage, ob eine gesetzlich relevante Untätigkeit vorliegt, ist im Rahmen der Begründetheit zu beantworten.

18 2. Der Antrag zu 2. ist auch begründet. Dem Antragsgegner zu 2. fällt eine Untätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KDG zur Last.

19 Die als „Eingabe“ bezeichnete Datenschutzbeschwerde des Antragstellers ist am 4. September 2019 beim Antragsgegner zu 2. eingegangen. In der hier gebotenen entsprechenden Anwendung der Fristberechnungsvorschriften des § 188 Abs. 2 Alt. 1 in Verbindung mit § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lief die dreimonatige Frist des § 49 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KDG mit dem Ende des 4. Dezember 2019 ab. Mit der Benachrichtigungs-E-Mail vom 4. Dezember 2019 hat der Antragsgegner zu 2. demzufolge die Frist gewahrt.

20 Allerdings setzt sich die Pflicht, über den Stand der Bearbeitung der Beschwerde zu informieren, zeitlich weiter fort, wenn auch im nächsten Drei-Monats-Abschnitt noch kein Bescheid über die Beschwerde erlassen worden ist. Das ist für die Auslegung der vergleichbaren Regelung der Untätigkeitsklage nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (dort Art. 78 Abs. 2) anerkannt. Die weitere Drei-Monats-Frist beginnt hiernach ab dem Zeitpunkt der letzten Zwischeninformation.

21 Vgl. Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 78 Rn. 19.

22 Sie war im vorliegenden Fall erst mit Ende des 4. März 2020 abgelaufen. Bei Einlegung des Rechtsbehelfs an diesem Tag lag demnach noch keine Untätigkeit vor. Sie war am Folgetag gegeben. Entsprechend der Auslegung der Untätigkeitsklage in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) regelnden § 75 VwGO handelt es sich bei der Drei-Monats-Frist um eine Sachurteilsvoraussetzung, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Entscheidungszeitpunkt, nicht schon bei Klagerhebung, vorliegen muss. Die Klage wächst, wenn nicht sogleich über sie entschieden wird, sozusagen durch Zeitablauf in die Zulässigkeit hinein.

23 SchochKoVwGO/Porsch, 41. EL Juli 2021, VwGO § 75 Rn. 6

24 Ob es am 23. Januar 2020 zu einer mündlichen Vereinbarung zwischen der Geschäftsführerin, dem Datenschutzbeauftragten der Antragsgegnerin zu 1. und dem Antragsteller über eine zu erarbeitende gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Antragsgegner gekommen ist, kann dahinstehen. Um sich darauf im Verhältnis zum Antragsteller berufen zu können, hätte der Antragsgegner zu 2. diesen vor Ablauf der Drei-Monats-Frist zu der Behauptung der Antragsgegnerin anhören müssen.

25 II. Die gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichteten Anträge sind unzulässig. Dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis bzw. ein Rechtsschutzbedürfnis für die Verfolgung der mit den Anträgen zu 1.a) bis 1.c) formulierten Begehren.

26 1. Der Antrag zu 1.a) ist - losgelöst von dem durch den Antragsteller in seiner „Eingabe“ bzw. Datenschutzbeschwerde vom 4. September 2019 so genannten „eigentlichen Vorfall ... in der KW 30“ - darauf gerichtet, dass sein Arbeitsplatz als Teamleiter und darüber hinaus die von ihm geleitete Wäscherei mit den an verschiedenen Standorten angegliederten chemischen Reinigungen und die Betriebsabläufe dort insgesamt datenschutzkonform ausgestaltet werden. Ihm sei es „wichtig, dass die Art und Weise, wie bei uns Daten verarbeitet werden, auf den Prüfstand“ komme „und umgehend die Missbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt“ würden.

27 Mit diesem Begehren sucht der Antragsteller nicht als betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG Rechtsschutz, der, wie es § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO für die Antragsbefugnis erfordert, vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Er führt beispielhaft von ihm registrierte Missstände an und ergänzt, seine Aufzählung beliebig fortführen zu können, was er auch immer wieder bei dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten getan habe. Er verfolgt sein Interesse als Teamleiter der Wäscherei/Chemische Reinigungen an der Erreichung und Wahrung eines gesetzeskonformen Datenschutzniveaus in dem Betrieb, in dem er die genannte Funktion ausübt. Die Verfolgung dieses durchaus verständlichen - die Datenschutzbelange aller Betriebsangehörigen umfassenden - Anliegen ist einem datenschutzgerichtlichen Rechtsbehelf nach § 49 KDG nicht zugänglich. Mit einem solchen Rechtsbehelf geht es nach § 8 KDSGO um die Feststellung, dass der Antragsteller durch eine - konkret zu benennende - Verarbeitung personenbezogener Daten in eigenen Rechten verletzt worden ist. Der Rechtsbehelf dient nicht dazu, unabhängig hiervon generell datenschutzwidrige Verhältnisse in einem Betrieb feststellen zu lassen. Dass die Erreichung dieses Ziels auch ihm als neben anderen von der betrieblichen

Datenverarbeitung betroffene Person zugutekäme, reicht unter diesen Umständen für die Begründung der Antragsbefugnis im Sinne des § 8 Abs. 1 KDSGO nicht aus. Im Übrigen sind die Antragsgegner offensichtlich bereit, auf der Grundlage der Eingabe die Betriebseinrichtungen und -abläufe einer fortlaufenden datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

28 2. Der Antrag zu 1.b) ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

29 Die Antragsgegnerin zu 1. hat zugestanden, das Datenschutzrecht des Antragstellers durch Offenlegung einer ihn betreffenden Reklamations-E-Mail einer Kundin der Wäscherei gegenüber einem seiner Mitarbeiter - im Übrigen vor Weitergabe der E-Mail an ihn selbst - verletzt zu haben. Sie hat wegen dieser Datenschutzverletzung den handelnden Sachbearbeiter in der Verwaltung mündlich ermahnt. Mehr als den durch die Einräumung des Datenschutzverstoßes und die daran anknüpfende Ermahnung erreichten Stand könnte der Antragsteller durch einen gerichtlichen Ausspruch, der die Datenschutzverletzung feststellt, nicht erlangen. Die vom Antragsteller gesehene Notwendigkeit datenschutzrechtlicher Schulungen zur Abwehr von Wiederholungsgefahren kann nicht Gegenstand eines datenschutzgerichtlichen Beschlusses sein.

30 3. Ebenso fehlt es dem Antragsteller hinsichtlich des Antrags zu 1.c) an einem Rechtsschutzbedürfnis. Er schildert, dass der Gesamtbetriebsleiter eine vom ihm stammende, ausschließlich für diesen und die Geschäftsführerin bestimmte vertrauliche E-Mail zu einem Gespräch und zu Vorstellungen über pandemiebedingte Urlaubsregelungen einer ihm, dem Antragsteller, unterstellten Mitarbeiterin zur Kenntnis gebracht habe. Der Erwidern der Antragsgegnerin zu 1., der konkrete Personenbezug sei durch Weglassung der Header-Angaben bei Weitergabe eines Ausdrucks der E-Mail nicht herstellbar gewesen, hat der Antragsteller entgegengesetzt, der Antragsteller habe unter Nennung seiner Person Inhalte der E-Mail weitergegeben. Jedenfalls hat die Antragsgegnerin zu 1. auch insoweit ausdrücklich eingeräumt, nicht korrekt gehandelt zu haben, und den Gesamtbetriebsleiter mündlich ermahnt. Die letztlich vom Antragsteller erstrebte Schulung zur Weitergabe personenbezogener Daten kann, wie bereits ausgeführt, nicht Gegenstand eines datenschutzgerichtlichen Beschlusses sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

**Rechtmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 I KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 I KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Koopmann

Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Rehak